

DER OBERBÜRGERMEISTER

Frau
Prof. Dr. Veronika Verbeek
Avelsbacher Straße 31
54295 Trier

Trier, den 08.01.2020

**Tempo 30 im Straßenabschnitt Avelsbacher Straße
Ihr Schreiben vom 30.08.2019**

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Veronika Verbeek,

zunächst entschuldige ich mich für die späte Beantwortung Ihres Schreibens. Ich habe nun Rückmeldung aus den Fachämtern erhalten und kann so zu Ihrer Anfrage Stellung beziehen.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken jedoch u.a. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken, § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Abs. 1b S. 1 Nr. 5 StVO. Allerdings sind nach § 45 Abs. 9 S. 1 und 3 StVO Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigungen der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Zum Thema Lärmschutz hat das Bundesministerium die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm erlassen. Hiernach ist die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss (So macht es einen Unterschied, ob man an einer Landes-, Hauptverkehrsstraße oder einer normalen Gemeindestraße wohnt).

Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist zudem nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abzustellen. Maßgeblich sind neben der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Wohn-/Bevölkerung die Besonderheiten des Einzelfalls.


Auf Straßen des überörtlichen Verkehrs wie der Avelsbacher Straße, die ja eine Landesstraße ist, bündelt sich der weiträumige und der innerörtliche Verkehr und entlastet gleichzeitig die Wohngebiete. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung steht auf diesen Straßen in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion entgegen. Zudem sollen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden. Sie sollen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen (z.B. aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen, Förderung des ÖPNV und des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs, etc.) sein, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung eingebunden werden, das die zuständigen Stellen erarbeiten. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen können sich für Ballungsgebiete und Hauptverkehrsstraßen auch aus Lärmaktionsplänen ergeben.

Eine solche Lärmaktionsplanung wurde von der Stadt Trier durchgeführt. Im Ergebnis wurden für den Bereich Avelsbacher Straße (Untersuchungsgebiet L144a) Betroffenheiten sehr hoher Belastung, d.h. oberhalb von 70 dB (A) tags bzw. 60 dB (A) nachts, festgestellt. Bereits Ende 2014 hat die Stadt Trier die Satzung zum Verkehrslärmschutzkonzept Altkürenz beschlossen. Danach hatten betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf Kostenerstattung für Schallschutzmaßnahmen wie z.B. den Einbau von Schallschutzfenstern i.H.v. 75 % der förderfähigen Kosten. Das Untersuchungsgebiet L144a/Avelsbacher Straße wurde daher im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht weiter berücksichtigt und es wurden keine darüber hinausgehenden Maßnahmen zur Belastungsminderung festgelegt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Stadt Trier für die Avelsbacher Straße in der Vergangenheit Untersuchungen angestellt und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft hat. Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen auf einer Landesstraße jedoch nur im absoluten Ausnahmefall zum Zug. Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen haben hier Vorrang.

Sollten Sie noch weitere Fragen bestehen, so können Sie sich gerne mit Frau Merten von der Straßenverkehrsbehörde (Tel.: 0651/718-2365) in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfram Leibe